**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 72=92 (1926)

Heft: 11

**Artikel:** Ersparnisse im Militärbudget ohne Beeinträchtigung der Ausbildung

**Autor:** Zwicky, Th.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-5422

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Ersparnisse im Militärbudget ohne Beeinträchtigung der Ausbildung.

Längere Dienstzeit der Hauptleute und Stabsoffiziere; dadurch sind weniger Offiziere in diesen Graden auszubilden.

Von Oberst Th. Zwicky, Luzern.

Seit Militärorganisation 1907 und Truppenordnung 1911 ist die Dienstdauer der Hauptleute und Stabsoffizire praktisch wesentlich zurückgegangen. Früher betrug sie 8—10 Jahre, oft darüber; jetzt beträgt sie im Auszuge:

Leutnant Oberleutnant Hauptmann Major Oberstlt. Oberst Total

4 4 6 6 6 6 = 32 Jahre.

Vielfach kommt dazu ein häufiger Wechsel in der Stellung infolge Versetzung zu Generalstab, Adjudantur, Stäben etc. So wurde ein tüchtiger Hauptmann in den letzten sechs Jahren jedes Jahr aufs Neue versetzt. Solch kaleidoskopisches Verfahren beeinträchtigt ungemein die in den Stellen der Einheits- bezw. Abteilungskommandanten erforderliche Stabilität, auf welcher sicheres Zusammenarbeiten von Führern und Truppe beruht, und welche in einer Milizarmee noch viel notwendiger ist, als in jeder andern. Zugleich ist damit ein unnötig großer Offiziersverbrauch mit unnötigen Kosten verbunden.

General Wille wies darauf hin, daß die Einheitskommandanten bezw. Hauptleute zehn Jahre in ihrer Dienststellung bezw. in ihrem Grade verbleiben sollten. Auch für die Bataillons- bezw. Abteilungskommandanten wäre eine Dienstdauer von acht Jahren angezeigt.

Der Offiziersetat weist eine große Anzahl Stabsoffiziere ohne Verwendung auf. Es rührt dies von der Gepflogenheit her, nach je 6 Jahren Grad erheblich mehr Offiziere zu Majoren, Oberstleutenants, Obersten zu befördern, als man zur Besetzung von Dienststellen wirklich benötigt. Es geschieht dies in der Absicht, den Betreffenden durch den höhern Grad — Titel — Anerkennung auszudrücken, in der Annahme, daß ihnen dies Freude und Befriedigung gewähre. Diese Annahme ist jedoch ein großer Irrtum. Der tüchtige Offizier begehrt nicht nach dem leeren Titel eines höhern Grades; was er erstrebt, ist eine Kommando- oder Dienststellung, in welcher er sich betätigen und Ersprießliches leisten kann. Wohl alle würden ein Verbleiben und Verwenden in bisherigem Grade bei weitem einer formellen Beförderung mit Kaltstellung z. D. etc. vorziehen. "Me het mi d'Stäge ufe und use gheit", äußerte sich ein mit Beförderung z. D. Betroffener.

Als Milizarmee ziemt uns Zurückhaltung und Sparsamkeit mit Gradverleihungen; denn nur dann werden die Grade auch von andern Armeen voll gewürdigt, wenn sie durch Leistung und Erfahrung begründet sind. Unsere Tendenz geht jedoch eher auf große

Freigebigkeit mit Graden. Die Truppenordnung von 1924 geht darin noch weiter als diejenige von 1911. Insbesondere werden den Hilfsbranchen Stabsoffiziere in einem weit größeren Verhältnis zugebilligt, als den kombattanten Waffengattungen. Im Frieden kommt die Verantwortung des kombattanten Führers für Gefechtsergebnis und Menschenleben nicht zur Erscheinung und Geltung, während die materielle der Branchenoffiziere sich in Geldsummen sichtbar zeigt. Im Kriege ist aber die Sache wesentlich anders — Sieg, Niederlage, Verluste treten in den Vordergrund.

Im Weltkriege waren sowohl die französische wie die deutsche Armee mit Beförderungen sehr sparsam. Ein Offizier mußte sich schon sehr auszeichnen, wenn er in den 4½ Kriegsjahren zwei Grade gewinnen konnte. Z. B. erhielt der Chef der Uebersetzungsabteilung bei der deutschen Obersten Heeres-Leitung (Hindenburg-Ludendorf) — ein Gymnasiallehrer für Französisch und Englisch, der in Grenoble und London studiert hatte — bloß den Grad eines höhern Unteroffiziers. Er wurde jedoch von allen Offizieren der OHL als Kamerad behandelt und begegnete im Verkehr keinerlei Schwierig-

keiten. Es galt eben Stellung und Leistung.

Die Folgen der erwähnten Stabsoffiziersbeförderungen in unserer Armee zeigten im Aktivdienst ihre Nachteile. Für die Landsturmbataillone fehlten vielfach Hauptleute als Kompagniekommandanten. Ebenso mangelte es an Bataillonskommandanten, welche als solche ausgebildet waren, Bataillonsführer mit Praxis als solche waren eine Seltenheit. Es war dies eine Wirkung der Gepflogenheit, Majore nach 6-7 Jahren Bataillonsführung im Auszuge durchwegs zu Oberstleutenants zu befördern - einige mit Uebertragung von Regimentskommandos, die größere Zahl jedoch z. D. Damit gingen diese in der Bataillonsführung erfahrenen Kommandanten für weitere Verwendung als Bataillonschefs in Landwehr und Landsturm verloren. Im Territorial- und Etappendienst standen zahlreiche Offiziere mit hohen Graden auf den Listen, für welche man nicht die diesen Graden entsprechende Verwendung hatte. Dagegen bestand Mangel an Hauptleuten und Subalternoffizieren, welche man dann aus den nicht gerade im Dienste stehenden Landsturmeinheiten leihen mußte.

Eine Hebung der dargelegten Nachteile könnte folgender Vor-

schlag bewirken:

1. Nur so viele Beförderungen an Stabsoffizieren, als entsprechende Dienststellen zu besetzen sind.

- 2. Verbleiben in der Stellung als Einheitskommandant bezw. Hauptmann zehn Jahre.
- 3. Verbleiben in der Stellung als Bataillons- bezw. Abteilungskommandant acht Jahre.
- 4. Dienstpflicht für Stabsoffiziere bis zum vollendeten 58. Lebensjahre (eventuell nur für Oberstleutnants und Obersten, jedenfalls
  aber für Obersten).

- 5. Sofern man es für nötig hält, den Hauptleuten und Bataillonsbezw. Abteilungskommandanten während der Dauer ihrer Dienstleistungen und Funktionen als Zeichen der Anerkennung eine Beförderung zu Teil werden zu lassen, könnte man für diese Dienststellungen je zwei Grade einführen:
- a) Einheitskommandant | 5 Jahre Hauptmann (Capitaine) | 5 Jahre Oberhauptmann (Premiercapitaine)

In den schweizerischen Fremdenregimentern gab es Capitainelieutenants und Capitaines als Kompagniechefs, in der russischen Armee die Grade von Stabskapitän und Hauptmann.

b) Bataillons- bezw. | 4 Jahre Major Einheitskommandant | 4 Jahre Kommandant (Commandant)

Bis 1874 gab es in unsern Bataillonen diese beiden Grade.

Es würde sich dann ergeben:

Dienstjahre, gegenwärtiges Verhältnis.

Leutnant Oberleutnant Hauptmann Major Oberstleutnant Oberst Total

4 4 6 6 6 6 6 = 32 Jahre

Vorschlag.

Lentnant Oberlentnant Hanptmann Oberhanptmann Major Kommandant Oberstleutnant Oberst Total

4 4 5 5 4 4 6 6 = 38 Jahre

Die Beförderung vom Hauptmann zum Oberhauptmann und vom

Major zum Kommandanten würde sich analog derjenigen vom

Leutnant zum Oberleutnant nach dem Dienstalter vollziehen.

Offiziersgrade. Grad des Kommandanten Offiziers dienstjahreTruppeLeutnant und Oberleutnant Zug 1\_\_\_ 8 Hauptmann u. Oberhauptmann 9\_18 Einheit Bataillon 19 - 26Major u. Kommandant bezw. Abteilung Oberstleutnant Regiment 27 - 32Brigade Oberst\*) 33 - 38

Nach Truppenordnung 1924 bedürfen wir im Auszug an Hauptleuten und Stabsoffizieren von Generalstab, Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Genie:

•	Hauptleute	Majore	Oberstleatnants	Obersten	
	900	300	120	60	
bisheriger Jahresen	rsatz 150	50	20	10	

Nach Vorschlag:

, -	Hauptleute	und Oberhauptleute	Majore und Kommandanten	Oberstleutnants	Obersten
Jahresersatz		90	40	20	10
also jährlich	weniger	<b>60</b> °	10		-

<sup>\*)</sup> Stellte man den Grad des "Oberstbrigadiers" (=Brigadegenerals) wieder her, so könnte der zu Verwechslungen geeignete Grad des "Commandant" durch "Oberstlieutenant" ersetzt werden. Dies hätte zugleich den Vorteil, daß der Brigadekommandant aus der Masse der sonstigen "Obersten" wieder herausgehoben würde.

Redaktion.

Diese Ersparnis äußert sich zwiefach.

1. Hebung der Qualität, indem für die weniger hohe Ersatzziffer die besseren Elemente vorweggenommen werden.

2. Ersparnis an Ausgaben für Zentral- und Rekrutenschulen, da dort entsprechend weniger Offiziere auszubilden sind, jähr-

lich zirka Fr. 250,000.

3. Gleichzeitig würden die zur Zeit nicht entsprechenden Gradverhältnisse im Instruktionskorps der Infanterie sich dann von selbst richtig stellen, ohne daß eine finanzielle Schlechterstellung der Instruktionsoffiziere damit verbunden wäre.

Auch bei Uebertragung der Funktionen der Kreisinstruktoren an die Divisionäre kann man pro Division mit einem Instruktionskorps an Offizieren auskommen:

von 2 Subalternen | 10 Hauptleute bis und mit Kommandauten | 4 Oberstleutnants und Obersten als Gehilfen | als Einheitsinstruktoren | als Schulkommandauten

Hiebei sind inbegriffen die notwendigen Jahreskommandierungen zu Zentral- und Schießschulen, zur Ausbildung im Generalstab, bei andern Waffen etc. und Mission ins Ausland. Es wäre
möglich, die jüngeren Instruktionsoffiziere jedes dritte Jahr zu ihrer
eigenen Ausbildung abzukommandieren und sie einheitlicher und
gründlicher — auch vielseitiger — zu schulen, als dies gegenwärtig
bei den stückweisen Kommandierungen der Fall sein kann. Dagegen
sollten während der Dauer der Infanterieschulen Wechsel im Lehrpersonal absolut vermieden werden, weil die einheitliche, konsequente
Durchführung von Unterricht und Erziehung verlangt, daß die Leitung der Schulen und Kompagnien durchwegs in denselben Händen
verbleibe.

Die Besoldung der Instruktionsoffiziere sollte nach Kategorien stattfinden. Die Subalternen sind noch im Lernstadium, die Hauptleute bis und mit Kommandanten funktionieren als Kompagnieinstruktoren, die Oberstleutnants und Obersten als Schulkommandanten. Die Besoldung für diesen große Anforderungen stellenden Beruf muß auskömmlich sein, und die obere Besoldungsgrenze der II. Kategorie über die untere der I. Kategorie greifen. Innerhalb der Kategorien würde die Besoldung mit den Dienstjahren regelmäßig steigen, ohne Rücksicht auf den Grad. Damit würde die pflichttreue Arbeit von Instruktionsoffizieren, die in der II. Kategorie Vortreffliches leisten, sich aber nicht für die erste Kategorie eignen, auch finanziell anerkannt und belohnt werden können. Außerdem muß noch die Möglichkeit geboten werden, Instruktionsoffiziere rechtzeitig in Stellen der Militärverwaltung zu versetzen und dafür vorzubereiten.